

## 2. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Frankenblick



Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.04.2018 (GVBl. S. 74) in Verbindung mit den §§ 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2017 (GVBl. S. 150), hat der Gemeinderat der Gemeinde Frankenblick in seiner Sitzung am 26.09.2018 die 2. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Frankenblick (Hundesteuersatzung) beschlossen und die Gemeinde Frankenblick erlässt diese:

### Artikel 1

Die Satzung zur Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Frankenblick (Hundesteuersatzung) vom 05.09.2014 (bekannt gemacht im Amtsblatt der Gemeinde Frankenblick Nr. 10/2014 am 12.09.2014), zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Frankenblick vom 14.06.2017 (bekannt gemacht im Amtsblatt der Gemeinde Frankenblick Nr. 6/2017 am 16.06.2017) wird wie folgt geändert:

„Der § 3 Absatz 2 wird aufgehoben und durch folgenden § 3 Absatz 2 ersetzt:

### § 3

#### Steuersatz

(2) Der Steuersatz beträgt abweichend von Abs. 1 Satz 1 für das Halten von gefährlichen Hunden jährlich:

- |  |          |
|--|----------|
| – für den ersten gefährlichen Hund     | 350,- €  |
| – für jeden weiteren gefährlichen Hund | 450,- €. |

Als gefährliche Hunde gelten gemäß § 3 Absatz 2 des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren Hunde, die aufgrund ihres Verhaltens durch die zuständige Behörde nach Durchführung eines Wesenstests als gefährlich festgestellt wurden.“

### Artikel 2

Diese Änderung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Frankenblick, den 18.10.2018

- Siegel -

Jürgen Köpper  
Bürgermeister